

A n l a g e

zu Ziffer 7.1 der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für das FSJ Kinder- und Jugendhilfe, Sport, Denkmalpflege, Kultur und das FÖJ

Mit dem Antrag auf Förderung sind die nachfolgend benannten Unterlagen vorzulegen bzw. die im Folgenden genannten Angaben zu machen:

1. Trägereignung

- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Träger nach § 10 Abs. 1 JFDG oder einen nach § 10 Abs. 2 JFDG anerkannten Träger des FSJ oder FÖJ in Brandenburg handelt. Das Anerkennungsschreiben ist beizufügen.
- Darstellung von Profil und Tätigkeitsfeldern des Antragstellers
- Aussagen zu spezifischen Erfahrungen und Kenntnissen in den Bereichen Projektmanagement, Beratung, Organisation von Bildungsmaßnahmen, Verwaltung und Umsetzung von Fördermitteln
- Darstellung bzw. Nachweis der voraussichtlichen Einsatzstellen mit Angaben zu deren inhaltlicher Ausrichtung (einschließlich lernziel-/berufsorientierten Tätigkeiten) und regionaler Verteilung (Beim FSJ ist die Gemeinwohlorientierung und beim FÖJ die Tätigkeit im Bereich des Natur- und Umweltschutzes durch den Antragssteller zu bestätigen.)

2. Einsatz und Eignung des vorgesehenen Personals des Trägers

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- Darstellung der Erfahrungen und spezifischen Qualifikation des vorgesehenen pädagogischen Personals einschl. der fachspezifischen Fortbildung der Mitarbeitenden

3. Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ oder FÖJ

Konzept für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes mit Ausführungen insbesondere zu folgenden Punkten:

- Gewährleistung einer kontinuierlichen fachlichen und pädagogischen Begleitung, Beratung und Reflexionsmöglichkeiten der Freiwilligen sowie Bildungsseminararbeit durch qualifizierte Fachkräfte
- Gewährleistung der Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes in den Einsatzstellen
- Einhaltung bzw. Gewährleistung der Grundprinzipien der pädagogischen Arbeit (partizipativ, vertraulich, verständnisvoll, akzeptierend, wertschätzend) durch den Träger und durch die Einsatzstellen
- Gewährleistung der Einräumung eines hohen Maßes an Eigeninitiative und –verantwortung gegenüber den Teilnehmenden in den Einsatzstellen
- Gewährleistung einer gezielten Berufsorientierung und des ganztägigen Einsatz der Freiwilligen in den Einsatzstellen für in der Regel ein Jahr

- betrifft nur das FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe:
 - keine Entgeltfinanzierung für den Einsatzplatz möglich
- betrifft nur die Kindertagesbetreuung im FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe:

- es gibt keine bestehenden Auflagen in der Betriebserlaubnis
- die Einrichtung hat sich grundsätzlich einer Qualitätsmessung gestellt und besitzt ein Gütesiegel
- die Einrichtung hat eine außergewöhnliche Konzeption (naturwissenschaftlicher, musischer oder künstlerischer Schwerpunkt oder bietet projektorientierte Arbeit mit Leuchtturmcharakter an)
- betrifft nur FSJ Sport:
 - Sportangebote richten sich vorrangig an Kinder und Jugendliche
 - Sportvereine halten grundsätzlich Angebote für die Integration von Migranten/innen vor

4. Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit

- Angaben zur Berücksichtigung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Darstellung vorgesehener Aktivitäten
- Darstellung des vorgesehenen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung, wenn das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit in den Projekten Berücksichtigung finden soll bzw. Bestätigung der Tätigkeit der Einsatzstellen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes beim FÖJ.

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1 bis 4

Ziff.	Bewertungskriterien	Gewichtung in Prozent	Maximal zu vergebende Punkte	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	10	30	3
2	Anzahl und Eignung des vorgesehenen pädagogischen Personals des Trägers	20	30	6
3	Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ oder FÖJ	60	30	18
4	Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit	10	30	3
Summe		100	120	30

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:

Die Kriterien 1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden.

- Sehr gut (30-25 Punkte)
- Gut (24-20 Punkte)
- Befriedigend (19-15 Punkte)
- Ausreichend (14-10 Punkte)
- Mangelhaft (9-5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, oben in Prozent ausgedrückten, Gewicht multipliziert. Ein Antrag kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 3 „Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ bzw. FÖJ“ mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

Anträge ohne die geforderten Angaben zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung können nicht berücksichtigt werden.